

**Technische Geschäftsbedingungen der METAL
CHECK Gruppe**
Ausgabe: 01/2024

TGBs

Nachfolgende Bedingungen beziehen sich zum Teil auf Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Vorschriften für Prüflabore nach EN ISO/IEC 17025. Ein Ablehnen von Gesetzen und Verordnungen ist nicht möglich.

Abschnitt 1 – Österreich

Die Metal Check Gruppe bietet Dienstleistungen in einem Bereich an, bei denen spezielle Genehmigungen einhergehen. Für den Umgang mit radioaktiven Präparaten ist eine Betriebsbewilligung nach gültigen Strahlenschutzgesetzen und Verordnungen notwendig. Diese Betriebsbewilligung bezieht sich bei der Metal Check GmbH Österreich und Metal Check Service GmbH auf einen Einsatz in Österreich. Die nachfolgenden technischen Geschäftsbedingungen beziehen sich zum Teil auf gesetzliche Vorgaben und müssen im vollen Umfang angewandt und vereinbart werden.

Alle nachfolgenden Punkte liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder beschreiben technische Definitionen von Angeboten:

- Vor Beginn der Prüftätigkeit auf der Baustelle sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jede unnötige Gefährdung von Personal und Sachwerten auszuschließen.
- Dem Auftragnehmer sind die jeweiligen gültigen Sicherheitsvorschriften durch den Auftraggeber bekannt zu geben.
- Beistellung einer ortskundigen Person für die gesamte Dauer der Überprüfung (Mannlochwache) bzw. für die Einweisung zu den Prüforten.
- Bei Verwendung von radioaktiven Gammastrahlen oder Röntgenstrahlen sind gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsabstände für nicht strahlenexponierte Personen festgelegt. Diese Sicherheitsabstände werden von unserem mit dem Strahlenschutz beauftragten Personal vor Ort festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass für den Zeitraum der Prüftätigkeiten, diese gesetzlichen Vorschriften durch unserem mit dem Strahlenschutz beauftragten Personal wahrgenommen werden kann

Im Bereich des Strahlenschutzes gilt es, den Anweisungen des Strahlenschutzbeauftragten vor Ort Folge zu leisten (Gesetzliche Bestimmungen müssen erfüllt werden).

- Die Sicherung von Sensoren, Halbleitern und Steuerelektronik, die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und gehört nicht zu den Pflichten, die der MC GmbH aus der Strahlenschutzverordnung erwachsen.
- Kostenlose Beistellung von zur Durchführung von Prüftätigkeiten erforderlichen Behelfen (Strom, Wasser, Licht, Gerüste, Beleuchtung, Absturzsicherungen, Trenntrafo, etc.).
- Isometrien, Zeichnungen und Unterlagen, welche zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlich sind, sind zeitgerecht bereit zu stellen.
- Die Ausarbeitung von eventuell benötigten Prüfanweisungen wird nach Aufwand verrechnet.
- Alle zur Durchführung erforderlichen Angaben sind eindeutig vom Auftraggeber am Prüfobjekt zu kennzeichnen. Die Bereitstellung der Nahtliste erfolgt vor Arbeitsbeginn schriftlich – es steht Ihnen eine

Technische Geschäftsbedingungen der METAL CHECK Gruppe Ausgabe: 01/2024

TGBs

Online- Software MCB und die Möglichkeiten der Online-Beauftragung zur Verfügung. Zur Erfüllung der gesetzlichen Meldezeit ist eine ausreichend lange Vorausplanzeit erforderlich.

- Eine Prüfung beginnt erst nachdem das zu prüfende Objekt in einem prüffähigen Zustand ist (hierzu zählt auch die Zugänglichkeit, Vorreinigung und Bearbeitung, sowie die Schaffung der nötigen Betrachtungsbedingungen).
- Eine Prüfung beginnt erst nachdem das zu prüfende Objekt in einem prüffähigen Zustand ist (hierzu zählt auch die Zugänglichkeit, Vorreinigung und Bearbeitung, sowie die Schaffung der nötigen Betrachtungsbedingungen). Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - o ein sicherer und freigegebener Zugang zu den Prüfbereichen (Gerüstbau, Isolierungen, Gruben, Behälter, usw.) sichergestellt wird (Zugangsmöglichkeiten erteilen, ggf. Positionsbeschreibung, Markierung der zu prüfenden Teile, etc.). Dies gilt für die Prüfer und der Überwachung durch die Prüfaufsichten der Metal Check Group und/oder Strahlenschutzbeauftragten.
 - o sofort nach Ankunft der MC-GmbH Mitarbeiter mit den Arbeiten bzw. Prüfungen begonnen werden kann. Ansonsten trägt der Kunde die Aufwände für anfallende Wartezeiten. Dies gilt auch bei notwendigen standortbezogenen Unterweisungen, die einen sofortigen Start nicht möglich machen.
 - o sofort alle Tätigkeiten durch den Auftraggeber eingestellt werden, die eine Kontamination, Störung oder nachteilige Beeinflussung der Labortätigkeiten bewirken könnten (VA/PA bzw. Einschätzung des Prüfers vor Ort)
 - o eine ausreichende Abtrennung zwischen Bereichen, in denen nicht miteinander verträgliche Labortätigkeiten durchgeführt werden, hergestellt wird (VA/PA bzw. Einschätzung des Prüfers vor Ort).
- Die Endreinigung übernimmt der Auftraggeber. Das MC Personal übernimmt lediglich eine grobe Reinigung (bsp. UT: Kopplungsmittel wird entfernt).
- Abweichend von den Forderungen der EN ISO 17636-1 werden Rohrleitungsschweißnähte mit durchstrahlter Wanddicke bis 10 mm mittels Se75 und größer als 10 mm mittels Se75 oder Ir192 durchstrahlt. Unter Umständen kann es bei besonders dünnwandigen Bauteilen zu einer Normenabweichung kommen ($t < 5\text{mm}$ durchstrahlte Wanddicke). Die Anwendung einer Röntgenröhre ist gesondert im jeweiligen Auftrag zu vereinbaren.
- Bei der Durchstrahlungsprüfung wird nach der Standardtechnik Prüfklasse A geprüft. Die Anwendung einer verbesserten Technik ist gesondert im jeweiligen Auftrag zu vereinbaren.
- Ist die Zugänglichkeit schlecht (Referenz: gute Zugänglichkeit wäre bei Vorfertigung alles am Boden auf einem Platz gegeben, Szenarien abweichend davon werden als schlecht bezeichnet), kann der Einheitspreis für Prüfungen nur angewandt werden, wenn zuvor die Baustelle besichtigt und die Anwendung von Einheitspreisen in Verbindung mit Gerüst-Zulage schriftlich von uns bestätigt wurde. Andernfalls werden Montageeinsätze nach Aufwand und Material verrechnet.
- Als dickwandige Rohrleitungen werden alle Bauteile bezeichnet, bei denen bei der Durchstrahlungsprüfung nach Prüfklasse A mehr als 3 Teilaufnahmen und bei Prüfklasse B mehr als 4 Teilaufnahmen benötigt werden oder übermäßige Belichtungszeiten aufgrund der Wanddicke entstehen. Diese Rohrleitungen bzw. deren Schweißnähte werden nach Aufwand verrechnet, nicht nach Einheitspreisen.

**Technische Geschäftsbedingungen der METAL
CHECK Gruppe**
Ausgabe: 01/2024

TGBs

Abschnitt 2 – Deutschland

Die Metal Check Gruppe bietet Dienstleistungen in einem Bereich an, bei denen spezielle Genehmigungen einhergehen. Für den Umgang mit radioaktiven Präparaten ist eine Umgangsgenehmigung nach gültigen Strahlenschutzgesetzen und Verordnungen notwendig.

Diese Umgangsgenehmigung bezieht sich bei der Metal Check GmbH Deutschland und/oder der Metal Check Engineering GmbH auf einen Einsatz im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die nachfolgenden technischen Geschäftsbedingungen beziehen sich zum Teil auf gesetzliche Vorgaben und müssen im vollen Umfang angewandt und vereinbart werden.

Alle nachfolgenden Punkte liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder beschreiben technische Definitionen von Angeboten:

- Vor Beginn der Prüftätigkeit auf der Baustelle sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jede unnötige Gefährdung von Personal und Sachwerten auszuschließen.
- Dem Auftragnehmer sind die jeweiligen gültigen Sicherheitsvorschriften durch den Auftraggeber bekannt zu geben.
- Beistellung einer ortskundigen Person für die gesamte Dauer der Überprüfung (Mannlochwache) bzw. für die Einweisung zu den Prüforten.
- Bei Verwendung von radioaktiven Gammastrahlen oder Röntgenstrahlen sind gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsabstände für nicht strahlenexponierte Personen festgelegt. Diese Sicherheitsabstände werden von unserem mit dem Strahlenschutz beauftragten Personal vor Ort festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass für den Zeitraum der Prüftätigkeiten, diese gesetzlichen Vorschriften durch unserem mit dem Strahlenschutz beauftragten Personal wahrgenommen werden kann

Im Bereich des Strahlenschutzes gilt es, den Anweisungen des Strahlenschutzbeauftragten vor Ort Folge zu leisten (Gesetzliche Bestimmungen müssen erfüllt werden).

- Die Sicherung von Sensoren, Halbleitern und Steuerelektronik, die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und gehört nicht zu den Pflichten, die der MC GmbH aus der Strahlenschutzverordnung erwachsen.
- Kostenlose Beistellung von zur Durchführung von Prüftätigkeiten erforderlichen Behelfen (Strom, Wasser, Licht, Gerüste, Beleuchtung, Absturzsicherungen, Trenntrafo, etc.).
- Isometrien, Zeichnungen und Unterlagen, welche zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlich sind, sind zeitgerecht bereit zu stellen.
- Die Ausarbeitung von eventuell benötigten Prüfanweisungen wird nach Aufwand verrechnet.
- Alle zur Durchführung erforderlichen Angaben sind eindeutig vom Auftraggeber am Prüfobjekt zu kennzeichnen. Die Bereitstellung der Nahtliste erfolgt vor Arbeitsbeginn schriftlich – es steht Ihnen eine Online- Software MCB und die Möglichkeiten der Online-Beauftragung zur Verfügung. Zur Erfüllung der gesetzlichen Meldezeit ist eine ausreichend lange Vorausplanzeit erforderlich.

**Technische Geschäftsbedingungen der METAL
CHECK Gruppe**
Ausgabe: 01/2024

TGBs

- Eine Prüfung beginnt erst nachdem das zu prüfende Objekt in einem prüffähigen Zustand ist (hierzu zählt auch die Zugänglichkeit, Vorreinigung und Bearbeitung, sowie die Schaffung der nötigen Betrachtungsbedingungen). Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - ein sicherer und freigegebener Zugang zu den Prüfbereichen (Gerüstbau, Isolierungen, Gruben, Behälter, usw.) sichergestellt wird (Zugangsmöglichkeiten erteilen, ggf. Positionsbeschreibung, Markierung der zu prüfenden Teile, etc.). Dies gilt für die Prüfer und der Überwachung durch die Prüfaufsichten der Metal Check Group und/oder Strahlenschutzbeauftragten.
 - sofort nach Ankunft der MC-GmbH Mitarbeiter mit den Arbeiten bzw. Prüfungen begonnen werden kann. Ansonsten trägt der Kunde die Aufwände für anfallende Wartezeiten. Dies gilt auch bei notwendigen standortbezogenen Unterweisungen, die einen sofortigen Start nicht möglich machen.
 - sofort alle Tätigkeiten durch den Auftraggeber eingestellt werden, die eine Kontamination, Störung oder nachteilige Beeinflussung der Labortätigkeiten bewirken könnten (VA/PA bzw. Einschätzung des Prüfers vor Ort)
 - eine ausreichende Abtrennung zwischen Bereichen, in denen nicht miteinander verträgliche Labortätigkeiten durchgeführt werden, hergestellt wird (VA/PA bzw. Einschätzung des Prüfers vor Ort).
- Die Endreinigung übernimmt der Auftraggeber. Das MC Personal übernimmt lediglich eine grobe Reinigung (bsp. UT: Kopplungsmittel wird entfernt).
- Abweichend von den Forderungen der EN ISO 17636-1 werden Rohrleitungsschweißnähte mit durchstrahlter Wanddicke bis 10 mm mittels Se75 und größer als 10 mm mittels Se75 oder Ir192 durchstrahlt. Die Anwendung einer Röntgenröhre ist gesondert im jeweiligen Auftrag zu vereinbaren.
- Bei der Durchstrahlungsprüfung wird nach der Standardtechnik Prüfklasse A geprüft. Die Anwendung einer verbesserten Technik ist gesondert im jeweiligen Auftrag zu vereinbaren.
- Ist die Zugänglichkeit schlecht (Referenz: gute Zugänglichkeit wäre bei Vorfertigung alles am Boden auf einem Platz gegeben, Szenarien abweichend davon werden als schlecht bezeichnet), kann der Einheitspreis für Prüfungen nur angewandt werden, wenn zuvor die Baustelle besichtigt und die Anwendung von Einheitspreisen in Verbindung mit Gerüst-Zulage schriftlich von uns bestätigt wurde. Andernfalls werden Montageeinsätze nach Aufwand und Material verrechnet.

**Technische Geschäftsbedingungen der METAL
CHECK Gruppe**
Ausgabe: 01/2024

TGBs

Abschnitt 3 - Leistungen des Prüflabors Metal Check GmbH Deutschland

Es gelten zusätzlich zu den vorherigen Abschnitten folgende Punkte:

- 1. Einhaltung von Standards:**
Im Rahmen unserer Dienstleistungen halten wir uns strikt an die Normen der EN ISO/IEC 17025. Diese umfassen spezifische Anforderungen an die Kompetenz von Prüflaboratorien, einschließlich des Umgangs mit Messunsicherheiten und der Anwendung von Entscheidungsregeln.
- 2. Messunsicherheit und Entscheidungsregeln:**
Wir legen besonderen Wert auf die transparente Kommunikation und den Umgang mit Messunsicherheiten sowie die Anwendung von Entscheidungsregeln gemäß den Vorgaben der EN ISO/IEC 17025. Unsere Verfahren zur Ermittlung und Berücksichtigung von Messunsicherheiten sowie die dabei angewandten Entscheidungsregeln sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Qualitätssicherung.
- 3. Verfügbarkeit von Informationen:**
Detaillierte Informationen zu unseren Verfahren im Umgang mit Messunsicherheiten und Entscheidungsregeln, entsprechend den Anforderungen der EN ISO/IEC 17025, sind für unsere Kunden im Downloadbereich auf der Webseite der Metal Check GmbH zugänglich. Wir ermutigen unsere Kunden, sich mit diesen Informationen vertraut zu machen, um ein umfassendes Verständnis unserer Dienstleistungen und der damit verbundenen Qualitätsstandards zu gewährleisten.
- 4. Aktualisierungen und Änderungen:**
Die auf unserer Webseite bereitgestellten Informationen und Dokumente werden regelmäßig aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie die neuesten Standards und Praktiken widerspiegeln. Kunden sollten daher regelmäßig den Downloadbereich auf unserer Webseite besuchen, um sich über eventuelle Änderungen oder Aktualisierungen zu informieren.
- 5. Verbindlichkeit:**
Die Einhaltung der in der EN ISO/IEC 17025 festgelegten Standards und Vorgaben ist integraler Bestandteil unserer Vertragsbeziehungen und somit verbindlich für alle durchgeführten Prüf.